

A U S Z U G
aus der
Marktgebührensatzung des Marktes Küps
(i.V.m. der 2. Änderungssatzung zur Marktgebührensatzung vom 06.11.2001)

Aufgrund des Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes – KAG – (BayRS 2024-1-I)
zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.07.1991 (GVBl. S. 216) erlässt der Markt Küps
folgende Marktgebührensatzung:

§ 1

- (1) Für die Überlassung von Stand- und Wagenplätzen wird eine Gebühr von 7,00 € für je angefangene 3 m pro Markttag erhoben.
- (2) Für die Überlassung von Marktständen beträgt die Gebühr zusätzlich DM 11,00 € pro Stand.

§ 2

Die Gebühr ist vor Marktbeginn (spätestens 1 Stunde nach Marktbeginn) beim Marktmeister zu entrichten, oder zu überweisen.

§ 3

Die Gebühr entsteht mit der Zuweisung des Verkaufsortes; wird der Platz nicht oder nur teilweise benutzt, besteht kein Anspruch auf Rückzahlung oder Ermäßigung der Gebühr.

§ 4

Beruht im Falle des § 8 der Marktsatzung die Verletzung von Vorschriften auf Vorsatz oder Fahrlässigkeit des Marktferanten, so werden die angefallenen Marktgebühren nicht zurückerstattet.

§ 5

Über die Einzahlung der Gebühr (Barzahlung) wird eine Quittung erteilt. Diese ist dem Marktmeister auf Verlangen vorzulegen. Bei Überweisungen ist der Überweisungsabschnitt (Bankbeleg) vorzuzeigen.

§ 6

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

M A R K T K Ü P S
Der Erste Bürgermeister

